

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

Prüfungsdauer

80 Minuten

Anzahl Seiten der Prüfung (inkl. Deckblatt)

22

Beilage(n)

Auszug Reglement: Leistungen im Todesfall
(4 Seiten)

Maximale Punktzahl

80 Punkte

Erzielte Punkte

Note

Hinweise

- Schreiben Sie die Kandidatennummer auf sämtliche Blätter (Prüfung und allfällige Zusatzblätter).
- Prüfen Sie den Aufgabensatz auf seine Vollständigkeit.
- Schreiben Sie Ihre Antworten ausschliesslich auf die Vorderseiten der Lösungsblätter.
- Verwenden Sie bei Bedarf für Ihre Lösungen eines oder mehrere der offiziellen Zusatzblätter, welches Ihnen auf Handzeichen zur Verfügung gestellt wird.
- Die blosser Nennung eines Gesetzes- oder Verordnungsartikels reicht nicht aus (ausser dies wird ausdrücklich erlaubt).
- Die Aufgaben können in beliebiger Reihenfolge gelöst werden. Das Punktemaximum wird bei jeder Aufgabe angegeben. Teillösungen ergeben ebenfalls Punkte.
- Benutzen Sie Kugelschreiber, Filzstift oder Tinte (dokumentenecht, nicht radierbar, keine rote Farbe und kein Bleistift) zum Lösen der Prüfung.

Die Experten/innen

Datum

Unterschriften

Experte 1

Experte 2

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

Aufgabe 1: Teilung der Vorsorgeguthaben bei Scheidung (3 Punkte)

Ausgangslage

Daniel Dupont ist Rentner und erhält eine Altersrente aus der 2. Säule. Er ist verheiratet. Das Ehepaar Dupont hat kein zusätzliches Vermögen und Dagmar Dupont hat keine 2. Säule. Im März 2017 leiten sie das Scheidungsverfahren ein.

Aufgabe

Beantworten Sie die untenstehenden Fragen.

Hinweis

Kreuzen Sie die korrekte Antwort an. Nur eine Antwort ist richtig.

1.1 Welches ist das ausschlaggebende Datum zur Berechnung der Teilung der Vorsorgeguthaben bei einer Scheidung?

- Das Trennungsdatum der Ehegatten Dupont
- Das Datum der Einleitung des Scheidungsverfahrens
- Das Datum der Rechtskraft des Scheidungsurteils

1.2 Welchen Einfluss wird diese Scheidung auf seine Altersrente haben?

- Da der Vorsorgefall schon eingetreten ist, wird der Richter Dagmar Dupont eine angemessene Entschädigung zuweisen müssen.
- Der Richter wird die Teilung der hypothetischen Austrittsleistung von Daniel Dupont anordnen können.
- Der Richter wird die Teilung der Altersrente von Daniel Dupont anordnen können.

1.3 Welche neue Vorschrift wurde für Vorsorgeeinrichtungen im Zusammenhang mit den neuen Vorschriften zur Teilung der Vorsorgeguthaben bei einer Scheidung in Kraft gesetzt?

- Das Altersguthaben jeder versicherten Person muss der Zentralstelle 2. Säule gemeldet werden.
- Jeder Scheidungsfall muss der Zentralstelle 2. Säule gemeldet werden.
- Jede Alters- und Invalidenrente muss der Zentralstelle 2. Säule gemeldet werden.

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

Aufgabe 2: Grundsatz der Angemessenheit (5 Punkte)

Ausgangslage

Untenstehend finden Sie verschiedene Aussagen betreffend die Angemessenheit eines Vorsorgeplanes.

Aufgabe

Vervollständigen Sie den Satz mit der Auswahl der korrekten Aussage (2.1 - 2.3), und beantworten Sie die zwei Fragen (2.4 – 2.5).

Hinweis

Kreuzen Sie die korrekte Aussage an. Nur eine Aussage ist richtig.

2.1 Ein Vorsorgeplan gilt als angemessen, wenn ...

- ... die daraus hervorgehenden reglementarischen Leistungen 90 % des letzten versicherbaren AHV-Lohns entsprechen.
- ... die daraus hervorgehenden reglementarischen Leistungen 80 % des letzten versicherbaren AHV-Lohns entsprechen.
- ... die daraus hervorgehenden reglementarischen Leistungen 70 % des letzten versicherbaren AHV-Lohns entsprechen.

2.2 Ein Vorsorgeplan gilt ebenfalls als angemessen, wenn ...

- ... die gesamten reglementarischen Sparbeiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht mehr als 25 % aller versicherbaren AHV-Löhne betragen.
- ... die gesamten reglementarischen Sparbeiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht mehr als 28 % aller versicherbaren AHV-Löhne betragen.
- ... die gesamten reglementarischen Sparbeiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht mehr als 30 % aller versicherbaren AHV-Löhne betragen.

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

2.3 Um bei den Löhnen, welche CHF 84'600.-- (maximale Höhe in der obligatorischen Versicherung) übersteigen, eine Überversicherung zu vermeiden, dürfen die Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge zusammen mit denjenigen aus der AHV folgenden Betrag nicht übersteigen:

- 60 % des letzten ausbezahlten AHV-Lohns vor der Pensionierung
- 70 % des letzten ausbezahlten AHV-Lohns vor der Pensionierung
- 85 % des letzten ausbezahlten AHV-Lohns vor der Pensionierung

2.4 Wenn ein Vorsorgeplan Kapitalleistungen vorsieht, wird die Angemessenheit aufgrund des Rentenwerts des bezahlten Kapitals festgelegt.

- Ja
- Nein

2.5 Werden die Bestimmungen betreffend die Angemessenheit auf Selbständigerwerbende, welche sich der beruflichen Vorsorge freiwillig unterstellen, angewendet?

- Ja
- Nein

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

Aufgabe 3: Gesundheitsvorbehalte (4 Punkte)

Kreuzen Sie bei den nachstehenden Aussagen betreffend Gesundheitsvorbehalte in der beruflichen Vorsorge an, ob diese zutreffen (richtig) oder nicht (falsch).

Richtig Falsch

- | | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Eine Vorsorgeeinrichtung kann für einen versicherten Arbeitnehmer einen Gesundheitsvorbehalt auf die Todesfall- und Invaliditätsleistungen gemäss den Bestimmungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge aussprechen. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Eine Vorsorgeeinrichtung kann für einen freiwillig versicherten Selbständigerwerbenden, welcher zuvor nie unterstellt war, einen Gesundheitsvorbehalt auf die Todesfall- und Invaliditätsleistungen im Rahmen der Bestimmungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge aussprechen. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Eine Vorsorgeeinrichtung kann einen Gesundheitsvorbehalt auf die Altersleistungen aussprechen. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Im Falle einer Freizügigkeit kann eine Vorsorgeeinrichtung einen Gesundheitsvorbehalt der vorgängigen Vorsorgeeinrichtung übernehmen, falls dieser noch nicht abgelaufen ist. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Die mittels einer eingebrachten Austrittsleistung eingekaufte Vorsorge kann durch einen neuen Gesundheitsvorbehalt verringert werden. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Die maximale Dauer eines Gesundheitsvorbehalts für einen versicherten Arbeitnehmer beträgt 10 Jahre. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Die maximale Dauer eines Gesundheitsvorbehalts für einen Selbständigerwerbenden, welcher zuvor noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen war, beträgt 5 Jahre. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Eine Vorsorgeeinrichtung kann auf Leistungserhöhungen, welche aus eigenen Mitteln der versicherten Person eingebracht wurden, einen Gesundheitsvorbehalt aussprechen. |

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

Aufgabe 4: Finanzierung (4 Punkte)

Aufgabe

Beantworten Sie durch Ankreuzen die untenstehenden Fragen betreffend die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen.

Hinweis

Kreuzen Sie die korrekte Aussage an. Nur eine Aussage ist richtig.

4.1 Schreibt das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) den eingetragenen Vorsorgeeinrichtungen einen maximalen Beitragssatz zur Deckung der Todesfall- und Invaliditätsleistungen vor?

Ja

Nein

4.2 Der Grundsatz der Beitragsparität heisst, dass...

... der Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer mindestens die gleich hohen Beiträge zu entrichten hat, wie er dem betroffenen Arbeitnehmer vom Lohn abgezogen hat.

... die Summe der vom Arbeitgeber entrichteten Beiträge mindestens gleich hoch sein muss wie die Summe der von den Arbeitnehmern entrichteten Beiträge.

4.3 Die vom Arbeitgeber für das Jahr 2017 geschuldeten Beträge können bis spätestens am 31. März 2018 beglichen werden.

Ja

Nein

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

4.4 Der Arbeitgeber kann im Rahmen seiner Vorsorgeeinrichtung eine ordentliche Beitragsreserve ansammeln. Welchen Maximalwert darf die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve jedoch nicht übersteigen?

Die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve darf das Doppelte der jährlichen Arbeitgeberbeiträge nicht übersteigen.

Die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve darf das Dreifache der jährlichen Arbeitgeberbeiträge nicht übersteigen.

Die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve darf das Fünffache der jährlichen Arbeitgeberbeiträge nicht übersteigen.

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

Aufgabe 5: Steuern (4 Punkte)

Kreuzen Sie bei den nachstehenden Aussagen betreffend der steuerlichen Behandlung der beruflichen Vorsorge an, ob diese zutreffen (richtig) oder nicht (falsch).

Richtig Falsch

- | | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Vorsorgeeinrichtungen sind, sofern ihre Einnahmen und ihr Vermögen ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, von den direkten Steuern des Bundes der Kantone und der Gemeinden befreit. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Vorsorgeeinrichtungen unterliegen den Grundstückgewinnsteuern, Grundsteuern und Handänderungssteuern. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Die Beiträge des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer sind von der direkten Bundessteuer, den Kantons- und Gemeindesteuern nicht abziehbar. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die von den Arbeitnehmern einbezahlten Beiträge sind von den direkten Bundessteuern, den Kantons- und den Gemeindesteuern abziehbar. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Die in Rentenform bezogenen Leistungen sind nicht als Einkommen von der direkten Bundessteuer, den Kantons- und Gemeindesteuern steuerbar. |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Die Barauszahlung von Freizügigkeitsleistungen ist steuerfrei. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum sind als Einkommen zu versteuern. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Eine Quellensteuer, bei welcher die Vorsorgeeinrichtung der Schuldner ist, wird bei Begünstigten mit ausländischem Wohnsitz von den ausbezahlten Leistungen abgezogen. |

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

**Aufgabe 6: Versicherte Personen / Koordinierter und versicherter Lohn
(22 Punkte)**

Ausgangslage

Sie sind Verwalter der Vorsorgeeinrichtung Equinoxe.

Das Vorsorgereglement dieser Stiftung beinhaltet folgende Bestimmungen:

«In dieser Stiftung obligatorisch zu versichern sind alle Arbeitnehmer der Equinoxe ab dem vollendeten 22. Altersjahr, deren auf das Jahr aufgerechnete Einkommen unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads, die Eintrittsschwelle gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters- Hinterbliebenen und Invalidenvorsorge (BVG) übersteigen.»

«Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden AHV-Lohn abzüglich einem Koordinationsabzug von 75 % der maximalen einfachen AHV-Rente. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Koordinationsabzug proportional dem Beschäftigungsgrad angepasst.»

«Alle anderen Arbeitnehmer, welche die Unterstellungsbedingungen gemäss dem gesetzlichen Obligatorium erfüllen, sind für die Risiken Tod und Invalidität den minimalen gesetzlichen Bedingungen unterstellt.»

Aufgabe

Der Personalchef übermittelt Ihnen die Personalliste und bitten Sie, ihm für jede Person mitzuteilen, ob sie in der Stiftung zu versichern ist, und wenn ja, wie hoch deren versicherter Lohn ist. Sie nutzen diese Gelegenheit um zu prüfen, ob die Unterstellungsbedingungen gemäss Gesetz erfüllt sind und um die koordinierten Löhne gemäss Gesetz auszurechnen, um die Schattenrechnung nachzuführen.

Hinweis

Kreuzen Sie die korrekten Antworten an, und detaillieren Sie Ihre Berechnungen. Das Berechnungsergebnis ist auf den Franken zu runden.

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

6.1 Jean Rochat, 54-jährig, AHV-Jahreslohn von CHF 96'000.--.

6.1.1 Sind die Aufnahmebedingungen der Stiftung erfüllt? (1/2 Punkt)

Ja

Nein

6.1.2 Berechnen Sie den versicherten Lohn der Stiftung. (1 Punkt)

Lösung

Der versicherte Lohn beträgt CHF 74'850.-- (= AHV-Lohn 96'000.-- – Koordinationsabzug 21'150.--)

6.1.3 Sind die Aufnahmebedingungen gemäss BVG erfüllt? (1/2 Punkt)

Ja

Nein

6.1.4 Berechnen Sie den koordinierten Lohn gemäss BVG. (1 Punkt)

Lösung

Der koordinierte Lohn gemäss BVG beträgt CHF 59'925.-- (= maximal versicherter Lohn gemäss BVG 84'600.-- – Koordinationsabzug gemäss BVG 24'675)

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

6.2 Blaise Dutoit, 48-jährig, Beschäftigungsgrad 80 %, AHV-Jahreslohn von CHF 67'200.--.

6.2.1 Sind die Aufnahmebedingungen der Stiftung erfüllt? (1/2 Punkt)

Ja

Nein

6.2.2 Berechnen Sie den versicherten Lohn der Stiftung. (2 Punkte)

Lösung

Der versicherte Lohn beträgt CHF 50'280.-- (= AHV-Lohn 67'200.-- – Koordinationsabzug 21'150*80%)

6.2.3 Sind die Aufnahmebedingungen gemäss BVG erfüllt? (1/2 Punkt)

Ja

Nein

6.2.4 Berechnen Sie den koordinierten Lohn gemäss BVG. (1 Punkt)

Lösung

Der koordinierte Lohn gemäss BVG beträgt CHF 42'525.-- (= AHV-Lohn 67'200.-- – Koordinationsabzug gemäss BVG 24'675.--)

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

6.3 Dominique Richard, 23-jährig, AHV-Jahreslohn von CHF 43'200.--.

6.3.1 Sind die Aufnahmebedingungen der Stiftung erfüllt? (1/2 Punkt)

Ja

Nein

6.3.2 Berechnen Sie den versicherten Lohn der Stiftung. (1 Punkt)

Lösung

Der versicherte Lohn beträgt CHF 22'050.-- (= AHV-Lohn 43'200.-- – Koordinationsabzug 21'150.--)

6.3.3 Sind die Aufnahmebedingungen gemäss BVG erfüllt? (1/2 Punkt)

Ja

Nein

6.3.4 Berechnen Sie den koordinierten Lohn gemäss BVG. (1 Punkt)

Lösung

Der koordinierte Lohn gemäss BVG beträgt CHF 18'525.-- (= AHV-Lohn 43'200.-- – Koordinationsabzug gemäss BVG 24'675.--)

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

6.4 Jean Dujardin, 23-jährig, Beschäftigungsgrad 50 %, AHV-Jahreslohn von CHF 23'400.--, bezieht eine Viertelrente der Invalidenversicherung.

6.4.1 Sind die Aufnahmebedingungen der Stiftung erfüllt? (1/2 Punkt)

Ja

Nein

6.4.2 Berechnen Sie den versicherten Lohn der Stiftung. (2 Punkte)

Lösung

Der versicherte Lohn beträgt CHF 12'825.-- (= AHV-Lohn 23'400.-- – Koordinationsabzug 21'150*50%)

6.4.3 Sind die Aufnahmebedingungen gemäss BVG erfüllt? (1/2 Punkt)

Ja

Nein

6.4.4 Berechnen Sie den koordinierten Lohn gemäss BVG. (1 Punkt)

Lösung

Der koordinierte Lohn gemäss BVG beträgt CHF 4'894.-- (= AHV-Lohn 23'400.-- – Koordinationsabzug gemäss BVG 24'675*75%)

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

6.5 David Nanchen, 35-jährig, Beschäftigungsgrad 20 %, AHV-Jahreslohn von CHF 12'000.--.

6.5.1 Sind die Aufnahmebedingungen der Stiftung erfüllt? (1/2 Punkt)

Ja

Nein

6.5.2 Berechnen Sie den versicherten Lohn der Stiftung. (2 Punkte)

Lösung

Der versicherte Lohn beträgt CHF 7'770.-- (= AHV-Lohn 12'000.-- – Koordinationsabzug $21'150 \cdot 20\%$)

6.5.3 Sind die Aufnahmebedingungen gemäss BVG erfüllt? (1/2 Punkt)

Ja

Nein

6.5.4 Berechnen Sie den koordinierten Lohn gemäss BVG. (1 Punkt)

Lösung

Der koordinierte Lohn gemäss BVG beträgt CHF 0.--

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

6.6 Patrick Lejeune, 39-jährig, angestellt für eine Dauer von 4 Monaten, monatlicher AHV-Lohn von CHF 5'000.--. Der anteilmässige 13. Monatslohn ist im Monatslohn inbegriffen.

6.6.1 Sind die Aufnahmebedingungen der Stiftung erfüllt? (1/2 Punkt)

Ja

Nein

6.6.2 Berechnen Sie den versicherten Lohn der Stiftung. (2 Punkte)

Lösung

Der versicherte Lohn beträgt CHF 38'850.-- (= Auf das Jahr gerechneter AHV-Lohn $12 \cdot 5'000.--$ – Koordinationsabzug 21'150.--)

6.6.3 Sind die Aufnahmebedingungen gemäss BVG erfüllt? (1/2 Punkt)

Ja

Nein

6.6.4 Berechnen Sie den koordinierten Lohn gemäss BVG. (1 Punkt)

Lösung

Der koordinierte Lohn gemäss BVG beträgt CHF 35'325.-- (= Auf das Jahr gerechneter AHV-Lohn $12 \cdot 5'000$ – Koordinationsabzug gemäss BVG 24'675)

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

**Aufgabe 7: Berechnung der gesetzlichen und reglementarischen Leistungen
(15 Punkte)****Ausgangslage**

Dr. med. François Muller will sich per 01.01.2017 der Vorsorgeeinrichtung seines Personals anschliessen. Er ist am 15. März 1979 geboren und zahlt sich einen Lohn von CHF 280'000.-- aus. Sein Freizügigkeitskonto von CHF 135'000.00 (davon CHF 55'000.00 gemäss BVG) bei der UBS würde in diese Vorsorgeeinrichtung übertragen. Anbei der Reglementsauszug der Vorsorgeeinrichtung:

«Der gemeldete Lohn entspricht dem versicherten Lohn.

Ab dem 25. Altersjahr erfolgen Altersgutschriften gemäss der Skala 10 % - 13 % - 18 % - 21 %. Altersstufen gemäss BVG.

Die Invalidenrente beträgt 50 %, die Rente für den überlebenden Ehegatten beträgt 30 % und die Kinderrenten betragen 10 % des versicherten Lohns.»

Aufgabe

Berechnen Sie die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen vor dem Schlussalter gemäss

- a) dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung (4 Punkte)
- b) der Schattenrechnung (Minimum gemäss BVG) (11 Punkte)

Hinweis

Die Endresultate sind auf den Franken zu runden. Detaillieren Sie die einzelnen Schritte Ihrer Berechnung.

Lösung**Berechnung a)**

Versicherter Lohn:	280'000	1 Punkt
Invalidenrente:	$280'000 * 0.5 =$ 140'000	1 Punkt
Rente für den überlebenden Ehegatten:	$280'000 * 0.3 =$ 84'000	1 Punkt
Invalidenkinder-/Waisenrente:	$280'000 * 0.1 =$ 28'000	1 Punkt

Berechnung b)

Versicherter Lohn:	$84'600 - 24'675 =$ 59'925	1 Punkt
Alter	$2017 - 1979 =$ 38 Jahre	1 Punkt
Voraussichtliches Altersguthaben:	$(7 * 10) + (10 * 15) + (10 * 18) + (3/12 * 18) =$ 404.5%	2 Punkte
	$59925 * 404.5 / 100 =$ 242'397 + 55'000 = 297'397	4 Punkte
Invalidenrente:	$242'397 * 0.068 =$ 20'223	1 Punkt
Rente für den überlebenden Ehegatten:	$20'223 * 0.6 =$ 12'134	1 Punkt
Invalidenkinder-/Waisenrente:	$20'223 * 0.2 =$ 4'045	1 Punkt

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

Aufgabe 8: Obligatorische und umhüllende Vorsorge (15 Punkte)

Ausgangslage

Sie sind der Verwalter der Pensionskasse der Post.

Die Pensionskasse der Post ist eine gemäss Art. 48 BVG im BVG-Register eingetragene Vorsorgeeinrichtung.

Die versicherten Leistungen sind in einem Reglement festgehalten. In der Beilage finden Sie die reglementarischen Bestimmungen betreffend die Leistungen im Todesfall.

Aufgabe

Der Stiftungsrat der Pensionskasse der Post bittet Sie, das Vorsorgereglement zu analysieren und ihm zu berichten, ob die Bestimmungen die Modalitäten und vorgesehenen Konsequenzen für einige der untenstehenden versicherten Leistungen den im BVG festgehaltenen minimalen Bestimmungen entsprechen oder nicht.

Hinweise

Kreuzen Sie die korrekte Aussage an, und begründen Sie Ihre Antwort stichwortartig.

- 8.1 Eine Rente für den überlebenden Ehegatten oder die überlebende Ehegattin, falls die Person nicht für den Unterhalt eines oder mehreren Kindern aufkommen muss, keine unterhaltspflichtigen Kinder hat oder eine ganze Rente nach IVG bezieht (Art. 56, Abs. 1, lit. b). (3 Punkte)

Die im Vorsorgereglement vorgesehenen Bestimmungen entsprechen den im BVG festgehaltenen Bestimmungen.

Die im Vorsorgereglement vorgesehenen Bestimmungen unterscheiden sich gegenüber den im BVG festgehaltenen Bestimmungen.

Begründung

Die Rente für den überlebenden Ehegatten oder die überlebende Ehegattin wird ausbezahlt, sofern die Person das 40. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. Im Rahmen der obligatorischen minimalen Versicherung muss die Person das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und die Ehe muss mindestens 5 Jahre gedauert haben.

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

8.2 Die Bestimmungen betreffend die einmalige Abfindung (Art. 57). (3 Punkte)

Die im Vorsorgereglement vorgesehenen Bestimmungen entsprechen den im BVG festgehaltenen Bestimmungen.

Die im Vorsorgereglement vorgesehenen Bestimmungen unterscheiden sich gegenüber den im BVG festgehaltenen Bestimmungen.

Begründung

Falls der überlebende Ehegatte keinen Anspruch auf eine Rente hat, erhält er eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

8.3 Die Bestimmungen betreffend die Kürzung der Renten an die Ehegattin oder an den Ehegatten (Art. 59, Abs. 3). (3 Punkte)

Die im Vorsorgereglement vorgesehenen Bestimmungen entsprechen den im BVG festgehaltenen Bestimmungen.

Die im Vorsorgereglement vorgesehenen Bestimmungen unterscheiden sich gegenüber den im BVG festgehaltenen Bestimmungen.

Begründung

Die obligatorische minimale Versicherung kennt keine Kürzung von Ehegattenrenten.

8.4 Das Fehlen einer Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten bei einer Eheschliessung der versicherten Person nach Vollendung des 69. Altersjahrs. (Art. 59, Abs. 4). (3 Punkte)

Die im Vorsorgereglement vorgesehenen Bestimmungen entsprechen den im BVG festgehaltenen Bestimmungen.

Die im Vorsorgereglement vorgesehenen Bestimmungen unterscheiden sich gegenüber den im BVG festgehaltenen Bestimmungen.

Begründung

Die obligatorische minimale Versicherung kennt keine Aufhebung der Ehegattenrente im Fall einer Heirat nach dem Rentenbeginn.

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

8.5 Die Folgen einer Wiederverheiratung (Art. 61). (3 Punkte)

Die im Vorsorgereglement vorgesehenen Bestimmungen entsprechen den im BVG festgehaltenen Bestimmungen.

Die im Vorsorgereglement vorgesehenen Bestimmungen unterscheiden sich gegenüber den im BVG festgehaltenen Bestimmungen.

Begründung

Die obligatorische minimale Versicherung kennt keine einmalige Auszahlung bei Beendigung einer Ehegattenrente infolge von Wiederverheiratung.

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

Aufgabe 9: Wohneigentumsförderung (8 Punkte)

Ausgangslage

Roland Rochat, verheiratet und Vater zweier Kinder, möchte eine Immobilie erwerben. Bevor er diesen Kauf konkretisiert, kommt er zu Ihnen und stellt Ihnen etliche Fragen. Als Verwalter der Vorsorgeeinrichtung von Roland Rochat, welche das System eines Bi-Primats gewählt hat, müssen Sie Ihrem Versicherten Auskunft geben, damit dieser sich in voller Kenntnis der Tatsachen entscheiden kann.

Das Vorsorgereglement Ihrer Vorsorgeeinrichtung sieht unter dem Kapitel Leistungen im Speziellen auch Folgendes vor:

Altersrente:

¹ Die Altersrente entspricht dem vom Versicherten erworbenen Altersguthaben, welches per Datum der Zahlung der ersten Rente mittels eines Umwandlungssatzes in eine Rente umgewandelt wird.

² Der Umwandlungssatz wird aufgrund der technischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung festgelegt.

Invalidenrente:

¹ Bei voller Erwerbsunfähigkeit ist eine Invalidenrente in Höhe von 60 % des versicherten Lohns versichert.

² Bei Teilinvalidität werden die Invaliditätsleistungen proportional zum Invaliditätsgrad gerechnet.

Rente für den überlebenden Ehegatten:

¹ Bei Tod eines Versicherten entspricht die Ehegattenrente 70 % der bei Tod versicherten Invalidenrente.

² Bei Tod eines Rentenbezügers entspricht die Ehegattenrente 70 % der vollen Rente des Anspruchsberechtigten.

Waisenrente:

¹ Bei Tod eines Versicherten entspricht die Waisenrente 20 % der bei Tod versicherten Invalidenrente.

² Bei Tod eines Rentenbezügers entspricht die Waisenrente 20 % der vollen Rente des Anspruchsberechtigten.

Aufgabe

Welche Auskunft erteilen Sie Roland Rochat? Bei der Aufgabe 9 werden keine Berechnungen verlangt.

9.1 Welchen Einfluss hat ein Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung auf die Altersleistungen? (1 Punkt)

Lösung

Das angesammelte Altersguthaben und dementsprechend die daraus fließenden Altersleistungen werden proportional zum vorbezogenen Betrag gekürzt. (1 Punkt)

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

9.2 Welchen Einfluss hat ein Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung auf die Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen? (1 Punkt)

Lösung

Keinen, da die Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen in Prozent des versicherten Lohnes definiert sind (Vorsorgeeinrichtung im Bi-Primat / Altersleistungen nach Beitragsprimat, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach Leistungsprimat). (1 Punkt)

9.3 Welchen minimalen Betrag wird sich Roland Rochat auszahlen lassen können? (1 Punkt)

Lösung

Der minimale Betrag des Vorbezuges beträgt CHF 20'000.--. (1 Punkt)

9.4 Erklären Sie Roland Rochat zwei grundsätzliche Unterschiede zwischen einem Vorbezug und einer Verpfändung. (2 Punkte)

Lösung

- Entgegen einem Vorbezug werden die Vorsorgeleistungen, in diesem Fall die Altersleistungen durch eine Verpfändung nicht geschmälert.
- Der Vorbezug untersteht den Steuern, die Verpfändung nicht.
- Bei einem Vorbezug hat es keinen Pfandgläubiger, demnach keine Informationspflicht von Seiten der Vorsorgeeinrichtung
- Bei einem Vorbezug muss im Grundbuch eine « Veräusserungsbeschränkung » eingetragen werden, eine Verpfändung wird hingegen nicht im Grundbuch eingetragen.
- Grundsätzlich ist bei Verkauf der Immobilie der Vorbezug zurückzuerstatten. (2 Punkte)

9.5 Roland Rochat erklärt Ihnen, dass er vorhabe, Vorsorgeeinkäufe zu tätigen, um die Schmälderung der Vorsorgeleistungen nach dem Vorbezug zu kompensieren. Welche Auskünfte werden Sie ihm erteilen? (1 Punkt)

Lösung

Wenn ein Vorbezug getätigt wurde, können nur Einkäufe getätigt werden, nachdem der Vorbezug vollständig zurückbezahlt wurde, ausser wenn die Rückzahlung nicht mehr möglich ist. (1 Punkt)

Prüfungsteil 5: Berufliche Vorsorge (BV)

Kandidatennummer

- 9.6 Roland Rochat informiert Sie darüber, dass er das Recht des Vorbezugs teilweise für die Finanzierung seiner zukünftigen Immobilie, die ihm als Hauptwohnsitz diene, und teilweise zur Tilgung eines Teils seiner Hypothek, welche er auf seinem Zweitwohnsitz im Wallis habe, wahrnehmen wolle. Wie reagieren Sie auf seine Anfrage? (1 Punkt)

Lösung

Roland Rochat kann sein Recht auf vorzeitigen Bezug nur für seinen Hauptwohnsitz geltend machen, was die teilweise Amortisation seiner Hypothek auf seinem Zweitwohnsitz im Wallis ausschliesst. (1 Punkt)

- 9.7 Welchen maximalen Betrag wird sich Roland Rochat als Vorbezug zur Wohneigentumsförderung auszahlen lassen können? (1 Punkt)

Lösung

Ist Roland Rochat noch nicht 50 Jahre alt, kann er einen Betrag bis zur Höhe seiner Freizügigkeitsleistung auszahlen lassen. Ist er älter als 50 Jahre, kann er im Maximum die Höhe der Freizügigkeitsleistung, welche er mit 50 hatte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Auszahlung beziehen. (1 Punkt)